

(19)

österreichisches
patentamt

(10)

AT 009 259 U1 2007-07-15

(12)

Gebrauchsmusterschrift

- (21) Anmeldenummer: GM 248/06 (51) Int. Cl.⁷: A63H 33/06
(22) Anmeldetag: 2006-03-31
(42) Beginn der Schutzdauer: 2007-05-15
(45) Ausgabetag: 2007-07-15

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

WALTER CARMEN
A-3340 WAIDHOFEN,
NIEDERÖSTERREICH (AT).
WALTER CHRISTINA
A-3340 WAIDHOFEN,
NIEDERÖSTERREICH (AT).

(54) SPIELGERÄT

(57) Die Erfindung betrifft ein Spielmaterial für Kleinkinder (Alter 1-3 Jahre), mit dem sie *möglichst viele* verschiedene Gegenstände und Lebewesen aus ihrer Erlebniswelt mit *möglichst wenigen* einfachen, geometrischen Formen (Würfel, Zylinder, Prisma, Kugel, usw.) nachbilden können.

Die erfindungsgemäße Ausführung besteht aus mehreren einfachen geometrischen Körpern, wie z.B. Würfeln, Zylindern, Prismen, Kugeln usw., deren Kern aus einem leichten, weichen und elastischen, das heißt kindersicheren, Material (z.B. Schaumstoff) besteht, das von einem für Kleinkinder vorschriftsgemäßen Stoff überzogen ist und an allen Außenflächen von Kleinkindern lösbar Verbindungselemente (z.B. Klettverschluss) angebracht sind.

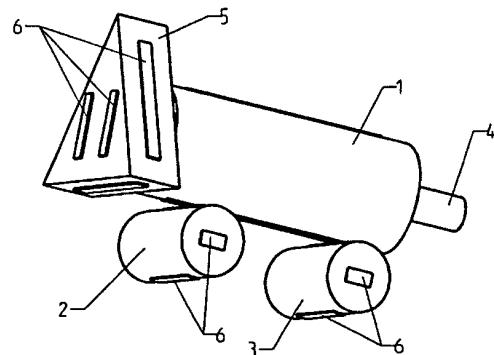


Fig. 5

AT 009 259 U1 2007-07-15

Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

„Spielmaterial für Kleinkinder zur Förderung der kognitiven, visuellen, taktilen und sensomotorischen Entwicklung“

Die Erfindung betrifft ein Spielmaterial für Kleinkinder (Alter 1-3 Jahre), mit dem sie möglichst viele verschiedene Gegenstände und Lebewesen aus ihrer Erlebniswelt mit möglichst wenigen einfachen, geometrischen Formen (Würfel, Zylinder, Prisma, Kugel, usw.) nachbilden können. Damit werden die kognitiven, visuellen, taktilen und sensomotorischen Fähigkeiten der Kinder gefördert, wobei auch verhaltensauffällige und behinderte Kinder (auch höheren Alters) davon profitieren. Da die Auseinandersetzung mit diesem Material keinerlei Anwesenheit Erwachsener erfordert, können etwaige Beziehungsprobleme verhindert werden, weil die kindliche Aktivität in vollkommener Selbstbestimmung abläuft.

Derzeit angebotenes Spielmaterial ist schon so stark strukturiert, dass freies Gestalten, Verändern oder phantasievolles bzw. kreatives Bauen kaum mehr möglich sind, und die Kinder sehr schnell das Interesse daran verlieren.

Aus dem Deutschen Gebrauchsmuster G8813424 ist bereits ein Gestaltungsspielzeug bekannt, bei welchem über Klettverschlüsse weiche, verformbare Körper miteinander verbunden werden können, um zu gewisse Figuren zu gelangen. Aus dieser Druckschrift gehen allerdings speziell geformte Körper hervor, welche nur in begrenztem Rahmen miteinander kombinierbar sind.

Aus der Deutschen OS 4316772 A1 gehen Baukörper aus Naturmaterialien hervor, die ebenfalls über Klettverschlüsse miteinander verbindbar sind. Bei dieser Ausbildung ist zwar eine freie Gestaltungsmöglichkeit gegeben, jedoch handelt es sich dabei um starre Körper, welche schon erhöhte Wahrnehmungsmöglichkeiten der damit spielenden Person erfordern.

Der vorliegenden Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, ein Bausystem zu schaffen, welches insbesondere für Kleinstkinder (1-3 Jahre) bzw. behinderte Kinder geschaffen ist, deren kognitive Fähigkeiten noch beschränkt sind.

Gemäß der vorliegenden Erfindung wird die Aufgabe dadurch gelöst, dass die einfache geometrische Grundform aufweisenden Formkörper an ihren Außenseiten mit gerichtet zusammenfügbaren Verbindungselementen versehen sind, wobei die Formkörper aus weichem Kunststoff, z.B. Schaumstoff, gefertigt sind, die gegebenenfalls mit Stoffgewebe überzogen sind.

Die erfindungsgemäße Ausführung besteht dabei aus mehreren einfachen geometrischen Körpern, wie z.B. Würfeln, Zylindern, Prismen, Kugeln usw., deren Kern aus einem leichten, weichen und elastischen, das heißt kindersicheren, Material (z.B. Schaumstoff) besteht, das von einem für Kleinkinder vorschriftsgemäßen Stoff überzogen ist und an allen Außenflächen von Kleinkindern lösbar Verbindungselemente (z.B. Klettverschluss) angebracht sind.

Die Verbindungen zwischen den einzelnen geometrischen Körpern werden durch das Übereinanderlegen jeweils eines positiven und eines negativen Verbindungselementes hergestellt. Um eine möglichst hohe Flexibilität im kindlichen Spiel zu ermöglichen, sind auf jedem geometrischen Körper etwa gleich viel positive und negative Verbindungselemente angebracht.

In besonderer Ausgestaltung der Erfindung sind die Abmessungen der geometrischen Körper, die Stellen, an denen die Verbindungselemente angebracht wurden, und die Länge und Breite der Verbindungselemente so abgestimmt, dass es für Kinder einfach ist, mit ihren Kräften verschiedenste Phantasiegebilde aufzubauen. Speziell die Verbindungselemente müssen leicht lösbar sein.

Zur Schulung der visuellen Fähigkeiten sind die geometrischen Körper mit Stoffen aus leuchtenden, kräftigen Farben überzogen. Die taktilen Fähigkeiten können durch Anbieten von geometrischen Körpern aus Stoffen unterschiedlicher Oberflächenbeschaffenheit trainiert werden.

Beispielhaft zeigt Fig. 1 als Ausführungsbeispiel der Erfindung in auseinandergezogener Darstellung die Anordnung der Formkörper zur Bildung eines stilisierten Hundes, in der aus einem großen Zylinder (1) der „Bauch“, aus zwei kleineren Zylindern (2, 3) die „Füße“, aus einem ganz kleinen Zylinder (4) der „Schwanz“ und aus einem Prisma (5) der „Kopf“ des Hundes gebildet wird. An den Stirn- und Seitenflächen sind die positiven und negativen Verbindungselemente (6) abwechselnd angeordnet. Fig. 2 zeigt den Hund in Vorderansicht, Fig. 3 in Seitenansicht, Fig. 4 in Draufsicht und Fig. 5 im Schaubild.

10 Ansprüche:

1. Spielgerät insbesondere für Kleinkinder oder Behinderte, welches aus Formkörpern geometrischer Grundformen besteht, *dadurch gekennzeichnet*, dass die einfache geometrische Grundform aufweisenden Formkörper an ihren Außenseiten mit gerichtet zusammenfügablen Verbindungselementen versehen sind, wobei die Formkörper aus weichem Kunststoff, z.B. Schaumstoff, gefertigt sind, die gegebenenfalls mit Stoffgewebe überzogen sind.
2. Spielgerät nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass die gerichtet zusammenfügablen Verbindungselemente aus Positiv- und Negativteilen bestehen, wobei an den entgegengesetzten Außenflächen die Verbindungselemente vorgesehen sind, wobei an einer Fläche ein Positivelement und an der in entgegengesetzte Richtung weisenden Fläche ein Negativelement vorgesehen ist.
25. 3. Spielgerät nach einem der Ansprüche 1 bis 2, *dadurch gekennzeichnet*, dass als Verbindungselemente die beiden Teile eines Klettverschlusses angebracht sind.

Hiezu 2 Blatt Zeichnungen

30

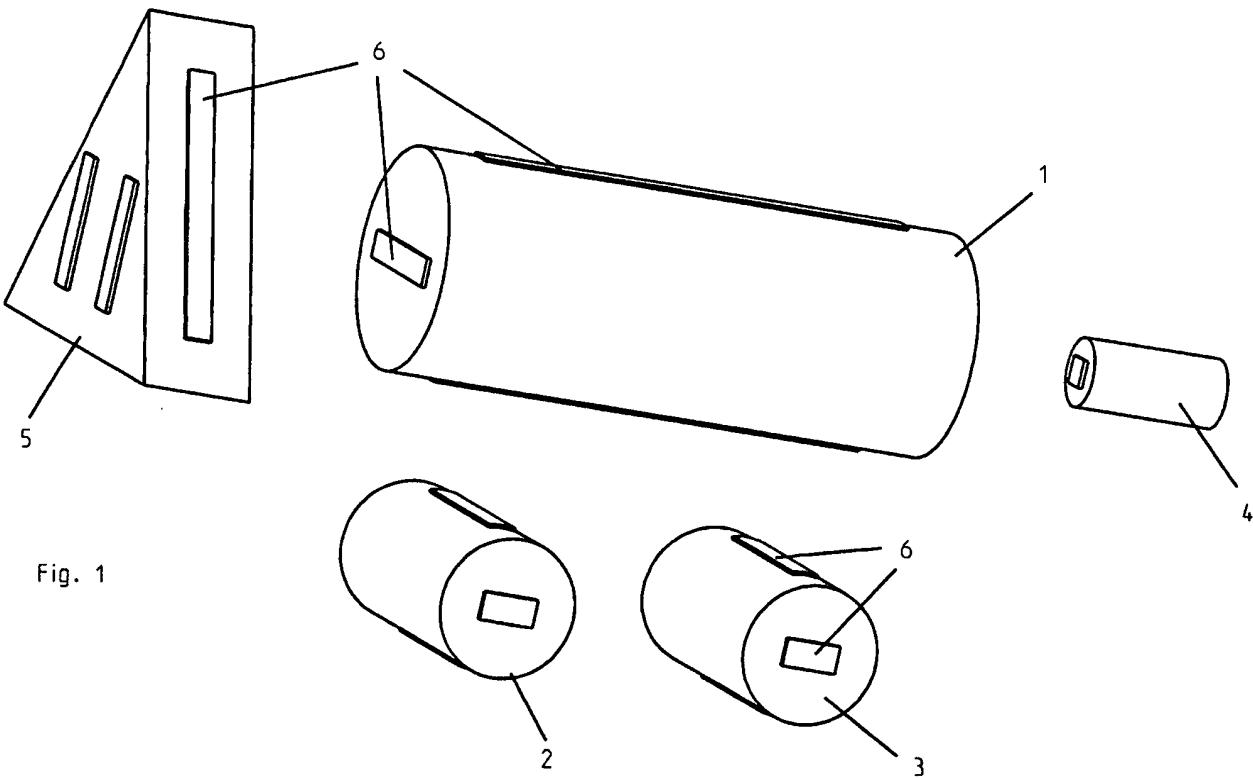
35

40

45

50

55



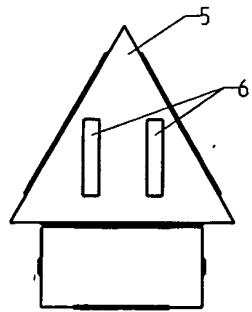


Fig. 2

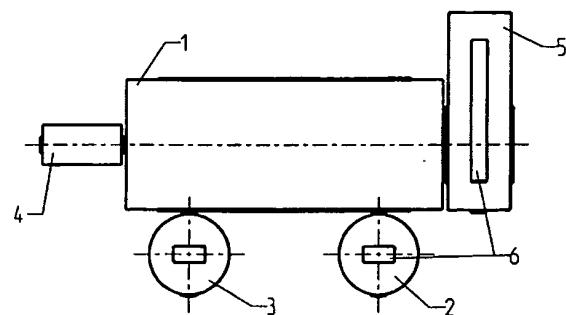


Fig. 3

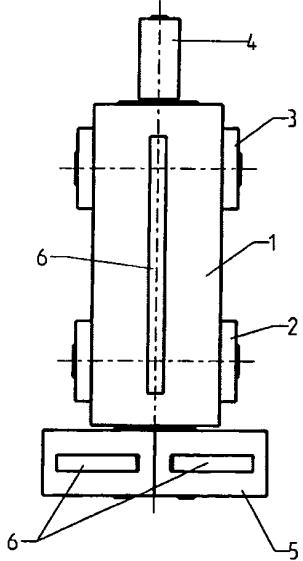


Fig. 4

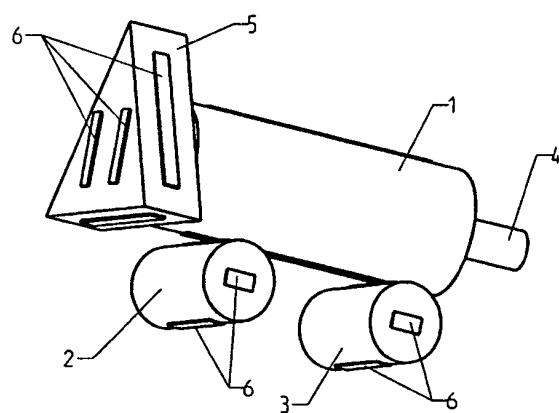


Fig. 5

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : A63H 33/06 (2006.01)		AT 009 259 U1
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: A63H 33/04V		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A63H 33/04, 33/06		
Konsultierte Online-Datenbank: epodoc		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 31.03.2006 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ¹)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE 43 16 772 A1 (Blueprint) 2. Dezember 1993 (02.12.1993) Figuren 1 - 9; Ansprüche 1 und 3 - 6	1 - 4
X	DE 88 13 424 U1 (Fehn & Co KG) 9. Februar 1989 (09.02.1989) Figuren 1 - 7; Ansprüche 1 - 3; Seite 4, Zeilen 10 - 29	1 - 4
¹ Kategorien der angeführten Dokumente:		
X	Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y	Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmelde datum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.
Datum der Beendigung der Recherche: 5. Dezember 2006		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): Dipl.-Ing. BRÄUER

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach der **Zahlung der Veröffentlichungsgebühr** die **Registrierung** erfolgt und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtig-erklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe WIPO ST. 3.)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten **Druckschriften** können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können **Patentveröffentlichungen am Internet** kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "**Patentfamilien**" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 – 737 oder per E-Mail an **Kopierstelle@patentamt.at**